



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Management, Kultur und Technik
Institut für Duale Studiengänge

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den ausbildungsintegrierenden,
dualen Bachelorstudiengang**

Pflege (B.Sc.)

*beschlossen vom Präsidium am 28.11.2012 nach Anhörung des Fakultätsrates am 10.10.2012,
veröffentlicht am 19.12.2012.*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten.

§ 2. Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.)

§ 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 60 Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erworben hat.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und das Praxisprojekt in der Pflege abgeschlossen hat.

² In Abweichung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit sechs Wochen. Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vorgesehenen Leistungspunkten. Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von fünf mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt. Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten (Faktor 2) berücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.